



## **Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung**

### **Grundsatz**

Eine bei der Invalidenversicherung (IV) zum Leistungsbezug angemeldete, ganz arbeitslose, aber aus gesundheitlichen Gründen nur teilzeitlich arbeitsfähige Person, die bereit ist, im Umfang der ärztlich attestierten Arbeitsfähigkeit (mindestens jedoch 20 Prozent) eine Stelle anzunehmen, hat auf Grund der Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung Anspruch auf eine volle Arbeitslosenentschädigung. Der Zweck der Vorleistungspflicht liegt darin, für die Zeit, in welcher der Anspruch auf Leistungen einer anderen Versicherung abgeklärt wird und somit noch nicht feststeht (Schwebezustand), Lücken im Erwerbssersatz zu vermeiden

### **Offensichtliche Vermittlungsunfähigkeit**

Ergibt sich aus den Akten, dass die versicherte Person keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben kann (für jegliche Tätigkeiten vollständig arbeitsunfähig ist) oder trotz ärztlich festgestellter Arbeitsfähigkeit sich selbst nicht für arbeitsfähig hält und deshalb auch keine Arbeit sucht, besteht wegen offensichtlicher Vermittlungsunfähigkeit kein Anspruch auf die Vorleistung.

### **Dauer der Vorleistungspflicht**

Die Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung ist auf die Dauer des Schwebezustandes begrenzt. Sie dauert grundsätzlich bis zum definitiven, d.h. rechtskräftigen Entscheid der IV, längstens aber bis zum Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug oder bis zur Ausschöpfung des Taggeldanspruchs bei der Arbeitslosenversicherung. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts bildet grundsätzlich auch die (noch nicht rechtskräftige) Verfügung der Invalidenversicherung eine hinreichende Grundlage für die Anpassung des versicherten Verdienstes an die Resterwerbsfähigkeit. Auch bei Mitteilung der SVA "Kein Anspruch auf berufliche Massnahmen und Rentenleistungen" endet die Vorleistungspflicht und es erfolgt eine Anpassung des versicherten Verdienstes an die verbleibende Erwerbsfähigkeit.

Ausnahme: Es wird bereits vorher eine vollständige Arbeitsunfähigkeit und damit eine offensichtliche Vermittlungsunfähigkeit festgestellt. Dann endet die Vorleistungspflicht (idR mit dem Vorbescheid der IV).



### **Umfang der Vorleistungspflicht**

Das Taggeld wird auf der Basis eines 100-prozentigen Arbeitsausfalls festgelegt, sofern die versicherte Person bei voller Gesundheit eine Vollzeittätigkeit ausüben würde und für eine leidensadaptierte Tätigkeit von mindestens 20 Prozent arbeitsfähig ist. Sobald das Ausmass der Erwerbsunfähigkeit durch die IV mit dem Vorbescheid bestimmt wurde, muss der versicherte Verdienst an die verbleibende Erwerbsfähigkeit angepasst werden. Die Arbeitslosenkasse verrechnet die erbrachte Vorleistung soweit möglich mit späteren Nachzahlungen der IV.

### **Ärztliches Zeugnis**

Für die Arbeitslosenversicherung ist nur die leidensadaptierte Arbeitsfähigkeit von Bedeutung. Ärztliche Zeugnisse, die sich auf die letzte ausgeübte Tätigkeit beziehen, sind für die Arbeitslosenversicherung unbeachtlich, weil arbeitslose Personen jede zumutbare Tätigkeit annehmen müssen. Ärztliche Zeugnisse müssen festhalten, welche Tätigkeiten oder Belastungen möglich sind und welche zu vermeiden sind.

### **Vorübergehende vollständige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit**

Wird eine versicherte Person während bestehender Vorleistungspflicht vorübergehend vollständig oder teilweise arbeitsunfähig, erhält sie für längstens 30 Kalendertage weiterhin die ungekürzte Vorleistung, soweit die dafür zur Verfügung stehenden 44 Tagelder noch nicht ausgeschöpft sind.

### **Kranken- und Unfalltagelder**

Von einer Kranken- oder Unfalltaggeldversicherung erbrachte Tagelder werden von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen. Solange volle Tagelder einer anderen Taggeldversicherung bezogen werden, kann nur dann eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet werden, wenn eine leidensadaptierte Arbeitsfähigkeit von mindestens 20 Prozent bescheinigt ist und entsprechende Arbeitsbemühungen nachgewiesen werden.

### **Arbeitsbemühungen**

Der Anspruch auf die Vorleistung besteht solange, wie die versicherte Person im Umfang der ärztlich attestierten Arbeitsfähigkeit eine Beschäftigung sucht und bereit ist, eine neue Anstellung mit entsprechendem Pensum anzutreten. Die geäusserte Bereitschaft muss sich in den Arbeitsbemühungen widerspiegeln, ansonsten Sanktionen zu verfügen sind oder gar die Vermittlungsfähigkeit zu verneinen ist. Die Arbeitsbemühungen müssen sich auf Stellen beziehen, die hinsichtlich Umfang und Anforderungen für die versicherte Person zumutbar sind.